

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 12.

Stettin, den 16. Mai 1931.

63. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 82.) Legung der Kirchen- und Pfarrkassen-Rechnungen. — (Nr. 83.) Kirchensammlung für die Preussische Hauptbibelgesellschaft. — (Nr. 84.) Kirchensammlung für das Hainsteinjugendwerk. — (Nr. 85.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1931. — (Nr. 86.) Taubstummengottesdienste in Neustettin. — (Nr. 87.) Vierter Lehrgang der Apologetischen Centrale im Johannisstift in Spandau vom 1.—4. Juni 1931. — (Nr. 88.) Entwurf für die neue Agende. — (Nr. 89.) Urkunde, betreffend Auflösung des Kirchenkreises Körlin und Veränderung der Kirchenkreise Kolberg, Belgard und Greifenberg. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen. — (Nr. 90.) Jahres-tagung des Pommerischen Provinzialverbandes für Kindergottesdienst vom 13.—15. Juni 1931 in Swinemünde. — (Nr. 91.) Jahresversammlung des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Pommern 7.—9. Juni 1931 in Belgard.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. April 1931.

(Nr. 82.) Legung der Kirchen- und Pfarrkassen-Rechnungen.

Die Gemeindefkirchenräte weisen wir darauf hin, daß jährlich vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Schluß des Rechnungsjahres die Rechnungen der Kirchen- und Pfarrkassen gelegt werden müssen (s. § 78 der Verwaltungsordnung).

Tgb. IV. Nr. 3367/31.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. April 1931.

(Nr. 83.) Kirchensammlung für die Preussische Hauptbibelgesellschaft.

Unter Nr. 25 des diesjährigen Kirchensammlungsplans (Nr. 22 des Kirchlichen Amtsblattes 1930, Seite 210) ist für den 1. Pfingsttag wieder eine Kirchensammlung für die Preussische Hauptbibelgesellschaft ausgeschrieben. Die Abkündigung der Sammlung bietet willkommene Gelegenheit, der segensreichen Arbeit der Gesellschaft aufs neue zu gedenken. Die Bibel ist und bleibt das Fundament aller kirchlichen Arbeit; ihre Verbreitung ist die Voraussetzung für den Erfolg aller Bemühungen der Kirche und ihrer Diener. Die Preussische Bibelgesellschaft bedarf dringend der Unterstützung und der Hilfe aller kirchlichen Organe, zumal der Bedarf an den sogenannten notleidenden Bibelausgaben, d. h. solche Bibeln, die von der Gesellschaft unter den Herstellungskosten abgegeben werden, immer größer wird. Wir dürfen erwarten, daß die Herren Geistlichen sich auch in diesem Jahre die Durchführung der Kirchensammlung aufs wärmste werden angelegen sein lassen. Es wird jedem Geistlichen der evangelischen Kirche der altpreussischen Union noch ein Schreiben des Herrn geistlichen Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats als des Vorsitzenden der Preussischen Hauptbibelgesellschaft zugehen.

Tgb. VI. Nr. 496.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Mai 1931.

(Nr. 84.) Kirchensammlung für das Hainsteinjugendwerk.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch für das Jahr 1931 eine Kirchensammlung für das Hainsteinjugendwerk angeordnet, die wir in unserem Kirchlichen Amtsblatt 1930 Seite 210 bereits auf den 3. Sonntag nach Trinitatis, 21. 6. 1931, ausgeschrieben haben. Wenn auch die Arbeit des Hainsteinjugendwerkes (Jugendhochschule mit Führerschule und Jugendwanderherberge) in erfreulicher Vorwärtsentwicklung sich befindet, und der Plan, auf dem Hainstein eine Stätte zu schaffen, wo sich führende Christen der verschiedenen Länder zu ernster Aussprache treffen, immer mehr seiner Verwirklichung entgegenreift, so kann doch für die nächsten Jahre noch nicht damit gerechnet werden, daß das Werk aus eigener Kraft seine Arbeit fortzuführen in der Lage ist. Es bedarf daher nach wie vor der Unterstützung durch die Gesamtkirche. Wir ersuchen die Herren Geistlichen der Kirchenprovinz, sich der Förderung der Kirchensammlung besonders anzunehmen und hierdurch die Arbeit des Hainsteinwerkes tatkräftig zu unterstützen. Näheres über das Hainsteinjugendwerk bringt der

Hochweg, Monatsblatt für Leben und Wirken, herausgegeben von Paul Le Seur, zu beziehen vom Hochweg-Verlag, Berlin SW 61, Johanniterstr. 4/5, von 3 Exemplaren an. Einzelbestellungen durch die Post.

Lgb. VI. Nr. 584.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 2. Mai 1931.

(Nr. 85.) **Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreisynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1931.**

**Evangelischer Oberkirchenrat.**

Berlin-Charlottenburg, den 26. März 1931.

E. O. I. 6691/31.

Jebensstraße 3.

Der Kirchenrat hat kraft Art. I der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 21) in Verbindung mit der ihm seitens der Generalsynode durch Beschluß vom 8. März 1930 — Verhandlungen Bd. I S. 318, 339 — erteilten Ermächtigung den gesamtkirchlichen Umlagebedarf für das Rechnungsjahr 1931 durch Beschluß vom 13. Februar 1931 festgesetzt auf

**20 200 000 RM**

und zwar

A. für die Erfüllung der der Gesamtkirche nach Art. I der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 21) obliegenden Aufgaben einschließlich ihrer Beitragsleistung zur Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes auf .....	20 050 000 RM
B. zur Deckung der Generalsynodalkosten auf .....	150 000 "
= zusammen...	20 200 000 RM

Diese Summe ist im einzelnen für folgende Verwendungszwecke bestimmt:

I. Für die bisher kirchengesetzlich zur Deckung durch Umlagen zugelassenen gesamtkirchlichen Zwecke:

1. Generalsynodalkosten.....	150 000 RM
2. Besoldungsbeihilfen für Hilfsgeistliche.....	840 000 "
3. Pfarrstellendotierung .....	250 000 "
4. Baubeihilfen .....	775 000 "
5. Durchführung des Anstellungsgesetzes vom 5. Mai 1927 (RGBl. S. 219) .....	610 000 "
6. Anteil an den Kosten des Instituts für Altertumswissenschaft im Heiligen Lande.....	10 000 "
7. Umzugskostenbeihilfen.....	65 000 "
8. Zuschußrente an die Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten .....	50 000 "
9. Soziale, Gemeinde-, Jugend- und Wohlfahrtspflege.....	1 250 000 "
10. Kirchliche Pflege der Auslandsdeutschen .....	288 500 "

II. Für die bis zum Inkrafttreten der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — RGBl. 1923 S. 21 — aus den bisherigen Umlageerträgen gemäß Art. I Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 10. Juli 1909 — RGBl. S. 75 — befriedigten gesamtkirchlichen Zwecke:

1. Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für Hilfsgeistliche .....	23 000 "
2. a. o. Pastorierung von Gemeinden (z. B. bei Parlamentsstätigkeit, Krankheit, Suspension von Geistlichen).....	50 000 "
3. a. o. Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen für Geistliche, Pfarrwitwen, Pfarrtöchter.....	200 000 "
4. a. o. Unterstützungen für hauptamtliche nichtgeistliche Kirchenbeamte usw.	5 000 "

III. Für solche Ausgaben, die vom Evangelischen Landeskirchenauschuß bzw. vom Kirchensenat bei neu auftretenden gesamtkirchlichen Bedürfnissen im Falle der Unaufschieblichkeit beschlossen sind:

1. Zur Durchführung der Übergangsversorgung des Pfarrerstandes (RGVBl. 1928 S. 140) in Preußen, im Saargebiet und in den Abtretungsgebieten, für die der Ruhegehaltstasse für evangelische Geistliche bzw. dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossenen Emeriten und Relikten des Auslandsdienstes sowie der Anstalten und Vereine der inneren und äußeren Mission, für demeritierte Geistliche und ihre Hinterbliebenen .....	13 090 000 RM
im einzelnen:	
a) kirchlicher Zuschuß zur Pfarrbesoldung für Saar- und Abtretungsgebiet .....	1 800 000 RM
b) Ruhegehalts- und Reliktenversorgung des Auslands-, Vereins- und Anstaltsdienstes, der Demeriten .....	830 000 "
c) zwecks Erfüllung der auf die Gesamtkirche übernommenen anteiligen Deckungspflicht bei der Aufbringung der Versorgungsbezüge der preußischen Gemeindepfarrer, insbesondere ihrer Ruhestands- und Reliktenversorgung .....	10 460 000 "
2. Zur Verzinsung und Tilgung des staatlichen Darlehens für die Pfarrbesoldung im Rechnungsjahre 1924 .....	150 000 "
3. Für die Sicherung der unierten evangelischen Kirche in der Ostmark, sowie im Saar- und Abtretungsgebiet .....	500 000 "
4. Für die Bundeslasten gegenüber dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund .....	355 000 "
5. Für den durch die Staatsrente nicht gedeckten Bedarf der kirchlichen Verwaltung .....	1 241 000 "
6. Als Deltredere- und als Dispositionsfonds für unvorhergesehene Notfälle sowie zur Abrundung .....	297 500 "
	<hr/>
zusammen...	20 200 000 RM

#### Oberverteilung.

Dieser Umlagebedarf wird hiermit gemäß Art. II ff. der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 kraft der vom Kirchensenat durch Beschluß vom 13. Februar d. J. erteilten Ermächtigung auf

- a) das der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiet,
  - b) die dieser Steuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete der Kirche
- nach demjenigen Verhältnis umgelegt, mit dem diese Gebiete im Steuerjahre 1919 an dem Staatseinkommensteuerfoll der Mitglieder der Landeskirche beteiligt gewesen sind.

## Hiernach entfällt

auf das Gebiet	mit einem Staatseinkommensteuersoll 1919 von	an gesamtkirchlicher Umlage I ein Betrag von	an gesamtkirchlicher Umlage II (General- synodalkosten) ein Betrag von
	<i>M</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
zu a ...	295 539 401	19 053 515	142 545
zu b ...	15 446 276	996 485	7 455
zusammen ...	310 985 677	20 050 000	150 000

## Unterverteilung I.

Auf die der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete (zu b) entfallen zunächst von dem vorbezeichneten Gesamtanteil folgende Unteranteile:

Bezirk	Staatseinkommen- steuersoll 1919	gesamtkirchliche Umlage I	gesamtkirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten)
	<i>M</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1. außerpreußisches Gebiet .....	12 975 243	837 047	6 262
2. Saargebiet (zeitweilig außer- halb der deutschen Reichs- steuerhoheit) .....	2 471 033	159 438	1 193
zusammen ...	15 446 276	996 485	7 455

## Härteausgleich.

Für vorstehende Anteile der der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete sind in Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse zwecks Ausgleichs dadurch bedingter Härten auf Grund der Ermächtigung in Art. II a. a. D. vom Kirchensenat folgende einmalige außerordentliche Ermäßigungen ohne Maßgeblichkeit für künftige Umlagejahre zugebilligt worden:

Bezirk	gesamtkirchliche Umlage I ermäßigt		gesamtkirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten) ermäßigt	
	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>
1. außerpreußisches Gebiet .....	766 495	70 552	5 715	547
2. Saargebiet .....	106 292	53 146	795	398
mithin insgesamt ...	872 787	123 698	6 510	945

Unterverteilung II.

Die hiernach abgebürdeten Umlagebeträge sind gemäß Art. II a. a. D. dem der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiete zuzuschlagen, so daß auf dieses nunmehr entfallen:

an gesamtkirchlicher Umlage I . . . . . 19 053 515 + 872 787 = 19 926 302 *RM*  
 an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) . . . . . 142 545 + 6 510 = 149 055 *RM*

Hiervon entfallen im einzelnen gemäß Art III. a. a. D. nach dem unter Mitwirkung der Kirchengemeinden, Kreissynoden und Kirchenprovinzen ermittelten Maßstabe des Reichseinkommensteuerfolls von 1929

auf die Konsistorialbezirke	mit einem Reichs- einkommensteuerfoll 1929 von <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage I <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) <i>RM</i>
1. Königsberg . . . . .	23 599 156	675 502	5 053
2. Stettin . . . . .	32 870 674	940 521	7 036
3. Schneidemühl . . . . .	2 925 609	83 690	626
4. Berlin . . . . .	297 126 277	8 494 583	63 542
5. Breslau . . . . .	48 445 197	1 384 878	10 359
6. Magdeburg (einschl. Stolberg. Bezirke)..	81 065 745	2 317 429	17 335
7. Münster . . . . .	86 952 404	2 486 802	18 602
8. Koblenz mit Hohen- zollern (o h n e Saar- gebiet) . . . . .	123 905 275	3 542 897	26 502
zusammen . . . . .	696 890 337	19 926 302	149 055

Unter Berücksichtigung der Unterverteilung I (einschließlich der Ermäßigungen) und der Unterverteilung II haben demnach insgesamt aufzubringen (Art. III der Notverordnung):

I. Die preußischen Provinzialsynodalverbände	an gesamtkirchlicher Umlage I	an gesamtkirchlicher Umlage II (General- synodalkosten)	mithin an Gesamtumlage
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1. Ostpreußen .....	675 502	5 053	680 555
2. Pommern .....	940 521	7 036	947 557
3. Grenzmark Posen-Westpreußen .....	83 690	626	84 316
4. Brandenburg .....	8 494 583	63 542	8 558 125
5. Schlesien .....	1 384 878	10 359	1 395 237
6. Sachsen einschl. der Stolbergischen Bezirke..	2 317 429	17 335	2 334 764
7. Westfalen .....	2 486 802	18 602	2 505 404
8. Rheinprovinz einschl. Hohenzollern und Saar- gebiet .....	3 596 043	26 900	3 622 943
Gebiet I zusammen...	19 979 448	149 453	20 128 901
II. Die außerpreußischen Landes- synodalverbände zusammen...	70 552	547	71 099
Gesamtumlage wie eingangs...	20 050 000	150 000	20 200 000

Der zehnte Teil der vorstehend berechneten gesamtkirchlichen Umlage I bildet im Rechnungsjahre 1931 die unbedingt einzuhaltende Höchstgrenze für die Befugnis der Kirchenprovinzen zur Ausschreibung von Umlagen für die eigenen Bedürfnisse der Kirchenprovinz ohne die eigentlichen Provinzialsynodalkosten (vergl. Art. V der Notverordnung). Auf die Beobachtung dieser Höchstbegrenzung ist auch im Rechnungsjahre 1931 sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als auch in dem der Gesamtkirche besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Bei der Ausnutzung der hiernach den einzelnen Kirchenprovinzen zustehenden Umlagekontingente für eigene Bedürfnisse empfehlen wir auch diesmal, auf die allmähliche Ansammlung ausreichender Betriebs- und Deltrederefonds Bedacht zu nehmen, damit die rechtzeitige Erfüllung der Beitragspflicht zur gesamtkirchlichen Umlage unbedingt gesichert bleiben kann.

Zu einer allmählichen Ansammlung von Betriebs- und Ausgleichsfonds werden auch die einzelnen Kreissynodalverbände für sich sowohl zwecks Sicherung der provinzialkirchlichen und damit zugleich der gesamtkirchlichen Umlageanforderungen als auch im Interesse der Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises den nächsten Anlaß haben und demgemäß anzuhalten sein.

Wegen der Verteilung der Gesamtumlagebeträge in den Unterverbänden und wegen der Aufbringung in den Gemeinden verweisen wir auf Abschnitt I §§ 2—3 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 (RStBl. 1923 S. 24) sowie auf unsern Rundschreiben vom 9. Februar 1925 — G. D. I. 6209 —, wonach bei diesen Unterverteilungen das für die Oberverteilung zwingend maßgebliche Reichseinkommensteuerfoll als Unterverteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch andere praktisch brauchbare Verteilungsmaßstäbe (z. B. auch durch Witheranziehung von Realsteuern) je nach den besonderen provinziellen oder kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten ersetzt werden kann.

Bei der provinziellen kirchlichen Unterverteilung hat der Rheinische Provinzialsynodalverband dafür zu sorgen, daß die dem Saargebiet zwecks Ausgleichs lokaler Härten oben zugebilligte Ermäßigung der gesamtkirchlichen Umlageanteile I und II ausschließlich diesem Gebiete (einschließlich der dazu gehörigen Kirchengemeinden aus der Kreissynode St. Wendel) zugute kommt.

Gemäß § 2 Abs. 3 a. a. O. wird die kreissynodale Unterverteilung für 1931 als unauffschiebbar bezeichnet.

### Zahlung.

Die Umlagebeiträge sind, wie im Rechnungsjahre 1930 wiederum in drei Teilen abzuführen und zwar

mit dem ersten Drittel

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. August 1931 an die Kreissynodalkassen,  
 von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. August 1931 an die Provinzialsynodalkassen,  
 von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. September 1931 an die gesamtkirchliche Zentralkasse,

mit dem zweiten Drittel

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. November 1931 an die Kreissynodalkassen,  
 von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. November 1931 an die Provinzialsynodalkassen,  
 von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. Dezember 1931 an die gesamtkirchliche Zentralkasse,

mit dem dritten Drittel

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. Februar 1932 an die Kreissynodalkassen,  
 von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. Februar 1932 an die Provinzialsynodalkassen,  
 von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. März 1932 an die gesamtkirchliche Zentralkasse.

Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind angesichts der wichtigen Aufgaben und Verpflichtungen der Gesamtkirche, insonderheit auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes, dringend geboten. In jedem Falle müssen wir angesichts des Umstandes, daß die Gesamtkirche zur Erfüllung ihrer eingangs bezeichneten, gerade den schwachen Zuschußgebieten und -gemeinden dienenden Hilfstätigkeit ausschließlich auf diese Umlageeinnahmen angewiesen ist, und daß diese ohnehin auf das knappste bemessen sind, erwarten, daß die festgesetzten Ablieferungsfristen unter allen Umständen pünktlich eingehalten werden, damit ein ordnungsmäßiger, vor Störungen geschützter Arbeits- und Rassenbetrieb gewährleistet wird.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Provinzialsynodalkassen die **Gesamtlage** (also die gesamtkirchliche Umlage I und die gesamtkirchliche Umlage II) an die mit der Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Kassengeschäfte betraute Generalstaatskasse in Berlin C 2, und zwar auf deren Postscheckkonto Berlin Nr. 7, zu überweisen haben.

Wir vertrauen, daß die Konsistorien, Provinzialkirchenräte, Synodalvorstände und Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) sich der ihnen bei der Unterverteilung, Aufbringung und Abführung der gesamtkirchlichen Umlage obliegenden Aufgaben mit aller Beschleunigung und Tatkraft annehmen werden.

## Voranschlag für die Provinzial-

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geldbetrag <i>R.M.</i>
<b>Einnahme.</b>			
I		Beiträge der Kirchenkreise nach Maßgabe der Matrikel:	
	1	für landeskirchliche Zwecke .....	940 521
	2	zu den Kosten der Generalsynode .....	7 036
	3	für provinzialkirchliche Zwecke .....	94 052
	4	zu den Kosten der Provinzialsynode u. a. ....	40 000
II		Zinsen .....	3 791
III		Insgemein und zur Abrundung .....	—
Summe der Einnahme...			1 085 400
<b>Ausgabe.</b>			
I		Beiträge der Provinzialsynodalkasse:	
	1	zu Zwecken der Landeskirche .....	940 521
	2	zu den Kosten der Generalsynode .....	7 036
II		Für provinzialkirchliche Zwecke .....	94 052
III		Kosten der Provinzialsynode:	
	1	a) zur Deckung der Kosten der 2. Tagung der 18. Pro- vinzialsynode 1931, 2. Hälfte .....	12 500 <i>R.M.</i>
		b) zur Deckung der Kosten einer etwa notwendig werdenden außerordentlichen Provinzialsynode, 3. Rate .....	5 000 „
		Summe Abschnitt 1...	17 500
	2	Reisekosten und Tagegelder:	
		a) der Mitglieder des Provinzialkirchenrats usw. ....	4 000 <i>R.M.</i>
		b) der Mitglieder der theologischen Prüfungskommission	600 „
		Summe Abschnitt 2...	4 600
	3	Verwaltungskosten .....	6 300
IV		Zur allmählichen Ansammlung eines Betriebsfonds .....	10 000
V		Insgemein und zur Abrundung (auch zur Verfügung des Provinzial- kirchenrats) .....	5 391
Summe der Ausgabe...			1 085 400
Summe der Einnahme...			1 085 400

Synodalkasse für 1931.

Betrag für 1930 <i>R/M</i>	Mithin		Erläuterungen
	mehr <i>R/M</i>	weniger <i>R/M</i>	
990 399	—	49 878	<p>Zu Tit. I Abschn. 1—2: Nach dem Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. März 1931 entfallen bei einer Verteilung nach dem Reichseinkommensteuersoll von 1929 auf den Provinzialsynodalverband Pommern an Umlage:</p> <p>a) für landeskirchliche Zwecke ..... 940 521 <i>R/M</i>                      b) zu den Kosten der Generalsynode..... 7 036 <i>R/M</i></p>
6 988	48	—	
99 039	—	4 987	
43 000	—	3 000	
3 674	117	—	
—	—	—	
1 143 100	165	57 865	
	57 700		
990 399	—	49 878	<p>Zu Tit. II der Ausgabe: Aus dem für provinzialkirchliche Zwecke bereitstehenden Betrage — vgl. Tit. I Abschn. 3 der Einnahme — sind durch Beschluß 53 der 18. Provinzialsynode (1929) an Beihilfen usw. bereits im ganzen 90 000 <i>R/M</i> bewilligt. Für sonstige Zwecke stehen demnach noch zur Verfügung 4 052 <i>R/M</i>.</p>
6 988	48	—	
99 039	—	4 987	
—	—	—	<p>Zu Tit. III Abschn. 1b: Um für eine etwa notwendig werdende außerordentliche Tagung der Synode Mittel zur Verfügung zu haben, erscheint es zweckmäßig, vorsorglich in den vorliegenden Voranschlag als 3. Rate einen Teilbetrag von 5 000 <i>R/M</i> einzustellen.</p>
19 000	—	1 500	
—	—	—	<p>Zu Abschn. 2—3: Ausgegeben sind:                      1928: 10 091,75 <i>R/M</i>, 1929: 13 787,41 <i>R/M</i>, 1930: 8 393,73 <i>R/M</i>.</p>
—	—	—	
4 600	—	—	
7 000	—	700	
10 000	—	—	
6 074	—	683	<p>Zu Tit. IV: Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seinem Erlasse vom 26. März 1931 erneut empfohlen, auf die allmähliche Ansammlung ausreichender Betriebsfonds Bedacht zu nehmen, damit die rechtzeitige Erfüllung der Beitragspflicht zur gesamt-kirchlichen Umlage unbedingt gesichert bleiben kann. Aus diesem Grunde ist hier ein weiterer Betrag von 10 000 <i>R/M</i> zur Ansammlung eines Betriebsfonds eingestellt.</p>
1 143 100	48	57 748	
	57 700		
1 143 100	57 700		<p>Zu Tit. V: Ausgegeben sind:                      1928: 10 135,10 <i>R/M</i>, 1929: 5 651,03 <i>R/M</i>, 1930: 6 071,80 <i>R/M</i>.</p>

## Matrikel für die Verteilung der landeskirchlichen Umlage für 1. April 1931/32.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kirchenkreise	Betrag des Reichs- einkommensteuer- solls der Evangelischen für 1929 <i>R.M.</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kirchenkreise	Betrag des Reichs- einkommensteuer- solls der Evangelischen für 1929 <i>R.M.</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert
					übertrag...	21 315 485	64,90
1	Anklam .....	421 236	1,28	27	Belgard .....	607 996	1,85
2	Cammin .....	236 397	0,72	28	Bublitz .....	163 351	0,50
3	Daber .....	161 805	0,49	29	Bütow .....	271 434	0,83
4	Demmin .....	579 035	1,76	30	Dramburg .....	316 724	0,96
5	Freienwalde .....	200 098	0,61	31	Röslin .....	1 001 500	3,05
6	Garz a. Oder .....	155 141	0,47	32	Rolberg .....	928 131	2,82
7	Gollnow .....	524 463	1,60	33	Lauenburg .....	548 314	1,67
8	Greifenberg .....	295 846	0,90	34	Neustettin .....	517 705	1,58
9	Greifenhagen .....	343 482	1,04	35	Ragebuhr .....	116 098	0,35
10	Jacobshagen .....	217 080	0,66	36	Rügenwalde .....	273 010	0,83
11	Kolbzig .....	248 917	0,76	37	Rummelsburg .....	155 064	0,47
12	Labes .....	255 837	0,78	38	Schivelbein .....	287 921	0,88
13	Naugard .....	353 551	1,08	39	Schlawa .....	417 214	1,27
14	Pasewalk .....	478 776	1,46	40	Stolp, Stadt .....	1 050 362	3,20
15	Penkun .....	182 807	0,56	41	Stolp, Altstadt .....	361 302	1,10
16	Pyritz .....	366 667	1,12	42	Tempelburg .....	158 176	0,48
17	Regenwalde .....	156 590	0,48	43	Barth .....	355 837	1,08
18	Stargard .....	945 837	2,88	44	Bergen .....	449 489	1,37
19	Stettin, Stadt .....	11 504 360	35,02	45	Franzburg .....	86 263	0,26
20	Stettin, Land .....	1 523 070	4,64	46	Garz a. Rügen .....	258 520	0,79
21	Treptow (Rega) .....	222 402	0,68	47	Greifswald, Stadt .....	1 038 738	3,16
22	Treptow (Toll.) .....	185 781	0,56	48	Greifswald, Land .....	111 943	0,34
23	Ückermünde .....	334 685	1,02	49	Grimmen .....	347 551	1,06
24	Usedom .....	782 213	2,38	50	Loitz .....	130 578	0,40
25	Werben .....	340 503	1,04	51	Stralsund .....	1 313 418	4,00
26	Wollin .....	298 906	0,91	52	Wolgast .....	263 142	0,80
	zu übertragen .....	21 315 485	64,90		Summe .....	32 845 266	100,—

Zfd. Nr.	Name der Kirchentreise	Es sind aufzubringen für das Jahr 1931							
		an landeskirchlicher Umlage: 940 521 RM, an General-synodalkosten: 7 036 RM, auf. 947 557 RM		für provinzial-kirchliche Zwecke: 94 052 RM		zu den Provinzial-synodalkosten: 40 000 RM		Endsumme	
		RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf
1	Anklam . . . . .	12 128	73	1 203	87	512	—	13 844	60
2	Cammin . . . . .	6 822	41	677	17	288	—	7 787	58
3	Daber . . . . .	4 643	03	460	85	196	—	5 299	88
4	Demmin . . . . .	16 677	—	1 655	32	704	—	19 036	32
5	Freienwalde . . . . .	5 780	10	573	72	244	—	6 597	82
6	Garz a. Oder . . . . .	4 453	52	442	04	188	—	5 083	56
7	Gollnow . . . . .	15 160	91	1 504	83	640	—	17 305	74
8	Greifenberg . . . . .	8 528	01	846	47	360	—	9 734	48
9	Greifenhagen . . . . .	9 854	59	978	14	416	—	11 248	73
10	Jacobsöhlen . . . . .	6 253	88	620	74	264	—	7 138	62
11	Kolbzig . . . . .	7 201	43	714	80	304	—	8 220	23
12	Labes . . . . .	7 390	94	733	61	312	—	8 436	55
13	Naugard . . . . .	10 233	62	1 015	76	432	—	11 681	38
14	Basewalk . . . . .	13 834	33	1 373	16	584	—	15 791	49
15	Benkun . . . . .	5 306	32	526	69	224	—	6 057	01
16	Byritz . . . . .	10 612	64	1 053	38	448	—	12 114	02
17	Regenwalde . . . . .	4 548	27	451	45	192	—	5 191	72
18	Stargard . . . . .	27 289	64	2 708	70	1 152	—	31 150	34
19	Stettin, Stadt . . . . .	331 834	46	32 937	01	14 008	—	378 779	47
20	Stettin, Land . . . . .	43 966	64	4 364	01	1 856	—	50 186	65
21	Treptow (Rega) . . . . .	6 443	39	639	55	272	—	7 354	94
22	Treptow (Toll.) . . . . .	5 306	32	526	70	224	—	6 057	02
23	Uckermünde . . . . .	9 665	08	953	33	408	—	11 032	41
24	Usedom . . . . .	22 551	86	2 238	44	952	—	25 742	30
25	Werben . . . . .	9 854	59	978	14	416	—	11 248	73
26	Wollin . . . . .	8 622	77	855	87	364	—	9 842	64
	Seite . . .	614 964	48	61 039	75	25 960	—	701 964	23

Zfd. Nr.	Name der Kirchenkreise	Es sind aufzubringen für das Jahr 1931							
		an landeskirchlicher Umlage: 940 521 <i>R.M.</i> , an General-synodalkosten: 7 036 <i>R.M.</i> , zusf. 947 557 <i>R.M.</i>		für provinzial-kirchliche Zwecke: 94 052 <i>R.M.</i>		zu den Provinzial-synodalkosten: 4 000 <i>R.M.</i>		Endsumme	
		<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>
	Übertrag...	614 964	48	61 039	75	25 960	—	701 964	23
27	Belgard.....	17 529	81	1 739	96	740	—	20 009	77
28	Bublitz.....	4 737	79	470	26	200	—	5 408	05
29	Bütow.....	7 864	72	780	63	332	—	8 977	35
30	Dramburg.....	9 096	55	902	90	384	—	10 383	45
31	Röstin.....	28 900	49	2 868	59	1 220	—	32 989	08
32	Kolberg.....	26 721	11	2 652	27	1 128	—	30 501	38
33	Lauenburg.....	15 824	20	1 570	67	668	—	18 062	87
34	Neufettin.....	14 971	40	1 486	02	632	—	17 089	42
35	Ragebuhr.....	3 316	45	329	18	140	—	3 785	63
36	Rügenwalde.....	7 864	72	780	63	332	—	8 977	35
37	Rummelsburg.....	4 453	52	442	04	188	—	5 083	56
38	Schivelbein.....	8 338	50	827	66	352	—	9 518	16
39	Schlawa.....	12 033	97	1 194	46	508	—	13 736	43
40	Stolp, Stadt.....	30 321	83	3 009	66	1 280	—	34 611	49
41	Stolp, Altstadt.....	10 423	13	1 034	57	440	—	11 897	70
42	Tempelburg.....	4 548	27	451	45	192	—	5 191	72
43	Barth.....	10 233	62	1 015	76	432	—	11 681	38
44	Bergen.....	12 981	53	1 288	51	548	—	14 818	04
45	Franzburg.....	2 463	65	244	54	104	—	2 812	19
46	Garz auf Rügen.....	7 485	70	743	01	316	—	8 544	71
47	Greifswald, Stadt.....	29 942	80	2 972	04	1 264	—	34 178	84
48	Greifswald, Land.....	3 221	69	319	78	136	—	3 677	47
49	Grimmen.....	10 044	10	996	95	424	—	11 465	05
50	Loitz.....	3 790	23	376	21	160	—	4 326	44
51	Stralsund.....	37 902	28	3 762	08	1 600	—	43 264	36
52	Wolgast.....	7 580	46	752	42	320	—	8 652	88
	Summe...	947 557	—	94 052	—	40 000	—	1 081 609	—

Zu der von dem Provinzialkirchenrat festgestellten Matrikel erteilen wir auf Grund des Artikels IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.

Stettin, den 2. Mai 1931.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

W a h n.

Zustimmungserklärung.

Tab. VII. Nr. 894.

Die Kreis-Synodalvorstände haben von den in der Matrikel aufgeführten Beiträgen die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden zu bewirken und die Beiträge der Kirchengemeinden zu den Kreis-Synodalkassen einzuziehen. Falls die Kreissynoden in diesem Jahre schon getagt haben, ordnen wir hiermit, da die kreissynodale Unterverteilung bei Ausschreibung der landeskirchlichen Umlage seitens des Evangelischen Oberkirchenrats als unaufschiebbar bezeichnet ist, ausnahmsweise Verteilung auf die Gemeinden durch schriftliche Abstimmung der Kreissynoden gemäß Art. 67 Abs. 1 und 5 W. in Verbindung mit § 2 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGWB. 1923 S. 25/26) an, falls nicht den Kreissynodalvorständen entsprechend unserer Verfügung vom 18. Mai 1925 — VII. 1167 — ausreichende Vollmachten und Richtlinien zur Durchführung der Unterverteilung auf die Gemeinden durch förmlichen Beschluß der Kreissynoden erteilt sind. Die Unterverteilung auf die Gemeinden ist umgehend vorzunehmen. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nach dem am Eingang abgedruckten Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats das Reichseinkommensteuersoll 1929 bei dieser Unterverteilung als Verteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch irgendwelche anderen praktisch brauchbaren Verteilungsmaßstäbe (z. B. durch Mitheranziehung von Realsteuern) — je nach den besonderen kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten — ersetzt werden kann.

Die Abführung der Beiträge ist in drei Teilen zu bewirken und zwar mit dem 1. Drittel seitens der Kirchengemeinden bis spätestens 1. August 1931, mit dem 2. Drittel spätestens bis 1. November 1931 an die Kreissynodalkassen. Die Abführung des 1. Drittels an die Provinzialsynodalkasse (Postcheckkonto Stettin Nr. 3270) hiersebst hat aus den verfügbaren Beständen der Kreissynodalkassen bis spätestens 15. August 1931, des 2. Drittels bis spätestens 15. November 1931 zu erfolgen. Der Rest ist von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. Februar 1932 an die Kreissynodalkassen und von diesen bis spätestens 15. Februar 1932 an die Provinzialsynodalkasse zu zahlen. Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, damit die Landes- und die Provinzialkirche durch rechtzeitigen Eingang der Beträge zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben im Stande sind. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge zu sorgen und uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abführung der Beiträge, die portofrei zu geschehen hat, sind diese genau zu bezeichnen. Soweit die Abführung mittels Postanweisung oder Zahlkarte erfolgt, ist die Bezeichnung auf dem Abschnitt der Anweisung zu vermerken. Falls die Zahlung durch Vermittlung einer anderen Empfangsstelle geschehen sollte, ist die Vorschrift der in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblatts von 1897 S. 24 ff. abgedruckten Verfügung vom 23. Januar 1897 — Nr. 678 — genau zu beachten. Die Portokosten für die Geldsendungen an die Provinzialsynodalkasse dürfen nicht von den Beiträgen abgezogen werden, dieselben sind vielmehr aus den Kreissynodalkassen zu bestreiten. Gleichzeitig mit Abführung der Beiträge ist dem Provinzialkirchenrat zu Händen des Präses, Herrn Rittergutsbesitzer v. Kleist in Drenow bei Billnow, Kreis Neustettin, von der erfolgten Zahlung Anzeige zu machen. Die Kreissynodalvorstände haben hiernach das Weitere zu veranlassen und bei Ausschreibung der Beiträge die Gemeindefkirchenräte auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die staatliche Bestätigung dieser Matrikel ist bei dem Herrn Oberpräsidenten nachgesucht und wird später veröffentlicht werden.

Wir beauftragen auch die Herren Superintendenten und Geistlichen, auf Grund des in dem vorstehend abgedruckten Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates enthaltenen Materials die kirchliche, soziale und kulturelle Bedeutung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs dem kirchlichen Allgemeinbewußtsein auch in den Kreisen der Synodal- und Gemeindevertretungen als auch der Mitglieder unserer Kirche überhaupt nahe zu bringen.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 5. Mai 1931.

**(Nr. 86.) Taubstummengottesdienst in Neustettin.**

Der bisherige Taubstummenseelsorger des Bezirkes Neustettin ist erkrankt und auf sein Ansuchen von seinem Amt als Taubstummenseelsorger entbunden. Da die Ausbildung seines Nachfolgers längere Zeit in Anspruch nimmt, so müssen die für den 17. Mai, 18. Juni, 2. August und 13. September 1931 anberaumten Taubstummengottesdienste daher zu unserem Bedauern ausfallen.

Tgb. VI. Nr. 2660.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 7. Mai 1931.

**(Nr. 87.) Vierter Lehrgang der Apologetischen Centrale im Johannisstift in Spandau vom 1. bis 4. Juni 1931.****Tagesordnung:****Montag, den 1. Juni:**

4 Uhr: „Altes Testament und Volkstum“, Prof. D. Baumgärtel = Greifswald.

**Dienstag, den 2. Juni:**

9 „ „Die völkischen Religionen der Gegenwart“, Privatdozent Lic. Dr. Künneht = Johannisstift.

4 „ „Evangelische Kirche und Politik“, Prof. D. Strathmann = Erlangen.

**Mittwoch, den 3. Juni:**

9 „ „Vererbung und Rasse im deutschen Volk“, Dr. Frhr. von Berschuer — Kaiser-Wilhelm-Institut Berlin.

4 „ „Die Weltanschauung des Rationalsozialismus und das Christentum“, Lic. Dr. Schreiner = Johannesstift.

**Donnerstag, den 4. Juni:**

9 „ „Die Stellung der Kirche zu Krieg und Pazifismus“, Generalsuperintendent D. Dr. Dibelius = Berlin.

Andacht (in der Kirche): 8,45 Uhr, Vortrag: 9—1 Uhr, 4—6,30 Uhr, Aussprache: abends 8—10 Uhr. — Mahlzeiten: 8 Uhr, 1 Uhr, 6,30 Uhr. Dienstag abend bleibt die Zeit von 8—9 Uhr für die Bibelstunde frei.

Der Preis für den Lehrgang beträgt 22 RM. einschl. Unterkunft, Verpflegung und Kursusgebühr. Die Quartiere stehen ab 1. morgens bereit.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 22. Mai 1931 an die Apologetische Centrale, Spandau-Johannesstift, erbeten.

Das Johannisstift ist am besten mit der Straßenbahn 154 in zirka 20 Minuten vom Hauptbahnhof Spandau aus, bis dahin mit der elektrischen Schnellbahn in 15 Minuten von Charlottenburg, in 26 Minuten vom Bahnhof Friedrichstraße zu erreichen.

Tgb. VI. Nr. 2666.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 2. Mai 1931.

**(Nr. 88.) Entwurf für die neue Agende.**

Den Herren Geistlichen und den Gemeinde-Kirchenräten bringen wir zur Kenntnis, daß der Entwurf für die neue Agende zu einem Preise von 8,— RM. vom Kranz-Verlag in Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 129, zu beziehen ist.

Tgb. VI. Nr. 2649.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. April 1931.

(Nr. 89.) **Urkunde,**

betreffend Auflösung des Kirchenkreises R ö r l i n und Veränderung der Kirchenkreise Kolberg, Belgard und Greifenberg.

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Beschluß der Provinzialsynode der Kirchenprovinz Pommern und mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats folgendes festgesetzt:

§ 1.

Der Kirchenkreis R ö r l i n wird aufgelöst. Die Superintendentur R ö r l i n wird aufgehoben.

§ 2.

Von den Pfarrsprengeln des bisherigen Kirchenkreises R ö r l i n werden Frixow, Altmarrin, Klaptow, Petershagen, Kamelow, Rogzow, Resekow dem Kirchenkreise K o l b e r g, Körlin, Darvin, Kerstin dem Kirchenkreise B e l g a r d und Kölsin dem Kirchenkreise G r e i f e n b e r g zugelegt.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1931 in Kraft.

Stettin, am 26. Februar 1931.

(L. S.) Der Provinzialkirchenrat der Kirchenprovinz Pommern.  
gez. v. Meist.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Köslin, den 19. März 1931.

(L. S.) Der Regierungspräsident.  
In Vertretung  
gez. Mackensen von Mstfeld.

Lgb. II d. 17.

Lgb. VII. Nr. 714.

### **Personal- und andere Nachrichten.**

1. G e s t o r b e n :

- a) Pastor i. R. R n a c k , früher Pfarrer in Koblenz, Kirchenkreis Pasewalk, am 19. April 1931 im Alter von 64 Jahren 3 Monaten.
- b) Pastor i. R. Wilhelm G u r r in Greifswald, früher Pfarrer in Dersekow, Kirchenkreis Greifswald-Land am 20. März 1931 im Alter von 72 Jahren 11 Monaten.

2. E r n e n n u n g .

Der Pastor S c h u m a c h e r in Stralsund ist vom Provinzialkirchenrat am 1. Mai 1931 zum Superintendenten des Kirchenkreises Stralsund ernannt worden.

3. B e r u f e n :

- a) Der Pastor B o r o w s k i in Birkenholz (Neum.), Kirchenkreis Friedeberg (Neum.), zum Pastor in Lenzen, Kirchenkreis Belgard, zum 1. Juni 1931.
- b) Der Pastor P a p e n f u ß in Groß-Peterkau, Kirchenkreis Schlochau in Westpreußen, zum Pastor in Sparsee, Kirchenkreis Neustettin, zum 16. Mai 1931.
- c) Der Pastor W a c h a u s e n in Kelpzig bei Frankfurt a. d. Oder, zum Pastor in Prohn, Kirchenkreis Barth, zum 1. Mai 1931.
- d) Der Pastor S l e h m e t in Bornstedt, Kirchenkreis Sangerhausen, zum Pastor in Abts-  
hagen, Kirchenkreis Grimmen, zum 1. Mai 1931.

4. E r l e d i g t e P f a r r s t e l l e n :

- a) Die Pfarrstelle in C u m m e r o w , Kirchenkreis Demmin, privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.

- b) Die bisherige 1. Pfarrstelle in Pyritz, Kirchenkreis gleichen Namens, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Bewerbungsgejuche sind an den Magistrat der Stadt Pyritz, dem im gegenwärtigen Besetzungsfalle das Denominationsrecht zusteht, einzureichen. Dienstwohnung ist vorhanden.
- c) Die Pfarrstelle Grünwald-Zehendorf, Kirchenkreis Neustettin, patronatsfrei, ist durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und zum 1. November 1931 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Heinrichsdorf, Kirchenkreis Tempelburg, privaten Patronats, ist durch Verjetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt frei geworden und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Patronin, Rittergutsbesitzerin Freifrau von Bredow, geb. Lude, in Heinrichsdorf, Kreis Neustettin, zu richten.
- e) Die Pfarrstelle Groß-Binichen, Kirchenkreis Tempelburg, staatlichen Patronats, ist durch Verjetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Bewilligung einer Schwierigkeitszulage ist zu erwarten. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.

### Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Superintendent i. R. A. Sahn = Hildesheim „Praktische Anleitung für den Predigtvortrag“. Heft mit Umschlag 41 Seiten, Preis 1,40 RM. Erschienen im Verlag von E. Bertelsmann in Gütersloh.
2. „Aus zwei Menschenaltern kirchlichen Lebens“. Lebenserinnerungen des Generalsuperintendenten der Provinz Sachsen, Professor D. Schöttler = Magdeburg. Verlag des Evangelischen Presseverbandes der Provinz Sachsen, Halle a. d. S., Universitätsring 12. Preis broschiert 1,25 RM., in Leinen 1,75 RM., in lederartigem Einband 2,25 RM.

### Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt das Heft Nr. 2 „Die Mischehe“, Organ der Reichsmischehenkonferenz, enthaltend den Vortrag „Die evangelisch-dissidentische Mischehe“ bei.
2. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Prospekt der Siedlerschule Diestelow in Mecklenburg bei, auf den wir empfehlend hinweisen.
3. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes ist eine Sondernummer der nichtamtlichen Beilage „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ beigelegt.
4. Der Verband für Evangelische Auswandererfürsorge hat einen Bericht über die Arbeit des Verbandes für das Jahr 1930 herausgegeben. Der Bericht (Heft 16 Seiten) ist gegen Voreinsendung des Betrages von 0,50 RM. von dem Verband für Evangelische Auswandererfürsorge in Berlin N 24, Dranienburger Straße 13/14, zu beziehen.
5. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt die Tagesordnung der vom 26.—28. Mai d. Js. in Flensburg stattfindenden Tagung der Liturgischen Konferenz Niedersachsens bei.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Mai 1931.

(Nr. 90.) Jahrestagung des Pommerschen Provinzialverbandes für Kindergottesdienst vom 13.—15. Juni 1931 in Swinemünde.

Sonnabend, den 13. Juni:

7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Wehestunde im Lutheraal, Konsistorialrat D. Baumann.

8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Teepause im Waldschloß (Gemeindehaus).

9 Uhr: Mitgliederversammlung, Besprechung der Sitzungen, Wahlen, geselliges Beisammensein im Lutheraal.

Sonntag, den 14. Juni:

- 10 Uhr: Festgottesdienst in der Christuskirche, Superintendent Jäckel, Demmin.  
 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub>—12 Uhr: Teilnahme an den Kindergottesdiensten in der Stadt.  
 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Waldschloß.  
 3 Uhr: Vortrag: „Wie kann der Kindergottesdienst auf dem Lande gefördert werden?“ Pfarrer Mai, Groß Saglow.  
 4—5 Uhr: „Welche Anforderungen stellt unsere Zeit an den Kindergottesdienst“, Superintendent Jäckel, Demmin.  
 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Gruppenbesprechungen über beide Vorträge.  
 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—8 Uhr: Erfrischungspause im Waldschloß.  
 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Gemeindeabend in der Christuskirche. Vortrag: „Kinderfreunde oder Freunde der Kinder“, Frau Pastor Rauch, Stettin.

Montag, den 15. Juni:

- 9 Uhr: Andacht im Lutheraal.  
 Berichterstattung über die Gruppenbesprechungen und Zusammenfassung der Ergebnisse.  
 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: „Vorbildung zum Helferdienst und Ausbildung im Helferdienst“, Pastor Büttner, Belgard.  
 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Vortrag: „Wie machen wir die Liturgie im Kindergottesdienst fruchtbar?“ Geh. Rat Caesar, Stettin.  
 2 Uhr: Mittagessen im Waldschloß.  
 Nachmittag: Ausflug und Besprechung der Vorträge.

Der Preis des Mittagessens beträgt *Rh* 1,20 einschl. Trinkgeld.

Anmeldungen bis spätestens, 9. Juni an Herrn Superintendent Strug, Swinemünde, Kirchplatz 10.

Mitzuteilen ist: 1. Tag und Stunde des Eintreffens in Swinemünde Hauptbahnhof.

2. Angabe, ob und an welchen gemeinsamen Mahlzeiten man teilzunehmen gedenkt.

3. Ob Freiquartier, Unterkunft gegen geringe Bezahlung, Hotel gewünscht wird.

Auf dem Hauptbahnhof, Wartesaal 2. Kl., befindet sich am 13. Juni eine Auskunftsstelle, wo die Ankommenden sich melden wollen.

Superintendent Jäckel. Geheimrat Caesar. Pastor Büttner.

Vorstehende Bekanntmachung empfehlen wir der Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen und der Gemeindefürsprecher.

Lgb. VI. Nr. 2730.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Mai 1931.

(Nr. 91.) Jahresversammlung des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Pommern  
 7.—9. Juni 1931 in Belgard.

Sonntag, den 7. Juni 1931:

Vormittags: Festgottesdienste und Kindergottesdienste in den Gemeinden des Kirchenkreises Belgard.

In Belgard <sup>1</sup>/<sub>2</sub>10 Uhr: Gottesdienst (Pastor Fränkel-Stettin).

17 Uhr: Versammlung der Frauenhilfe.

20 Uhr: Gemeindeabend (Pastor Schleuning-Berlin: „Die Kirche Christi in Sowjet-Rußland im Kampf mit den Pforten der Hölle“).

Montag, den 8. Juni 1931:

Vormittags: Gustav-Adolf-Vorträge im Gymnasium, im Lyzeum, in den Oberklassen der Knaben- und Mädchen-Volksschulen und im Johannesstift.

- 16<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: 1. öffentliche Hauptversammlung im Gemeindehaus. Eröffnung: Generalsuperintendent D. Kalmus. — Begrüßungen. — Jahresbericht: Der Schriftführer. — Bericht über die Jubiläumssammlung: Konsistorialrat Dr. jur. Hamcke. — Überreichung der Liebesgaben. — Anmeldung der Vertreter.
- 19 Uhr: Gemeinsames einfaches Abendessen im Gemeindehaus (Preis *R* 1,50).
- 20<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr: Antreten der Schulen und der Vereine zum Festzug im Mückepark.
- 21 Uhr: Öffentliche Kundgebung im Stadtholz.  
Ansprachen: Stadtverordnetenvorsteher Mag-Belgard.  
Superintendent Schumacher-Stralsund.  
Superintendent Bizke-Belgard.  
(Posaunenchor und Sprechchor).

## Dienstag, den 9. Juni 1931:

- 7 Uhr: Glockengeläut und Turmblasen.
- 8 Uhr: Konferenz der Bezirksleiter und Synodalvertreter im Gemeindehaus. — Bericht über die Lage an der Grenze (Superintendent Engel-Jassen).
- 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Antreten zum Kirchgang am Gemeindehaus. (Die Herren Geistlichen werden gebeten, im Talar zu erscheinen.)
- 10 Uhr: Festgottesdienst; Pfarrer Lic. Semrau-Danzig (zum Stadtsuperintendenten in Stettin berufen).
- 12 Uhr: 2. öffentliche Hauptversammlung im Turnsaal der Hindenburgschule. Eröffnung: Generalsuperintendent D. Kalmus. — Ansprache: Geh. Kirchenrat Prof. D. Dr. Rendtorff-Leipzig: „Die Not Siebenbürgens“. — Abstimmung über die Pommerische Liebesgabe in Höhe von *R* 1000,— für die siegende und von *R* 500,— und *R* 300,— für die unterliegenden Gemeinden. Vorgeschlagen werden:  
Die Braunsberger Anstalten in Ostpreußen,  
Hallein in Salzburg,  
Sela in Polen.
- Berichterstatter: Oberstudiendirektor D. Dr. Wehrmann-Stargard. — Beschluß über Sammlung und Verwendung der Pommerischen Kindergabe 1931. Vorgeschlagen wird das Kinderheim in Hermannstadt (Siebenbürgen). Beschluß über den Unterstützungssplan 1931. — Bericht über Prüfung der Jahresrechnung 1930. — Wahl von 3 Vorstandsmitgliedern. (Es scheiden aus: Geh. Kommerzienrat D. Gribel, Major a. D. v. Kleist, Superintendent a. D. Scheringer.) — Wahl der Abgeordneten für die Hauptversammlung in Osnabrück. — Bestimmung über Ort und Zeit der nächsten Jahresversammlung.
- 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Mittagessen mit Kaffee im Gemeindehaus (Bedeck 2,20 *R*).
- 16<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Lichtbildervortrag im Gemeindehaus „Deutsch-evangelische Arbeit in Argentinien“ (Superintendent a. D. Scheringer).
- 19 Uhr: Freilichtspiel in der Klarstiftung.

Anmeldungen für Unterkunft, Abend- und Mittagessen werden bis zum 3. Juni an Pastor Wendt, Belgard, Heerstr. 14, erbeten. Unterkunfts- und Essenskarten sind im Empfangsbüro am Bahnhof entgegenzunehmen, letztere dort auch zu bezahlen.

Lgb. VI. Nr. 2716.